

Immissionsschutz

Zeitschrift für Luftreinhaltung,
Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfall-
verwertung und Energienutzung

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Dezember 2015

■ Beiträge/Zielgruppe

Der Immissionsschutz – als ein bedeutender Teilbereich des Umweltschutzes – hatte lange keine gehobene Stellung in Fachpublikationen erfahren. Diese echte Lücke zu schließen war Anlass genug, eine Fachzeitschrift Immissionsschutz herauszugeben, abgesehen von der immer dringender werdenden Notwendigkeit, sich „schnell, aber speziell“ informieren zu müssen. So ist der Adressatenkreis sowohl bei den „Immissionsschützern“ in Industrie, Gewerbe und Verwaltung als auch bei Verbänden, Vereinigungen, Ingenieurbüros und in der Wirtschaft zu suchen.

Mit der Fachzeitschrift Immissionsschutz wird bei quartalsmäßiger Erscheinungsweise das Ziel verfolgt, in eigenständigen Rubriken Neues und Wissenswertes mit Fachbeiträgen zu aktuellen Themen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Reststoffverwertung, der Anlagensicherheit sowie der Energie- und Wärmenutzung zu vermitteln. Darüber hinaus wird aktuell aus der Rechtsprechung, aus der Europäischen Union und aus der Wissenschaft informiert.

Zugleich ist die Fachzeitschrift Forum für Mitteilungen aus den verschiedenen Gremien des Immissionsschutzes, etwa des Verbandes der Umweltbeauftragten, der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) etc. Schließlich wird der Informationsbereich mit Nachrichten aus der Industrie und Terminhinweisen zu Veranstaltungen komplettiert.

■ Information der Redaktion

Informieren Sie bitte die Redaktion vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manuskriptes, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redaktionsplan aufgenommen werden kann. (Anschrift der Redaktion siehe rechts)

■ Redaktionelle Hinweise

1. An erster Stelle sollte die Lesbarkeit des Beitrages beachtet werden. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohnheiten möglichst kurz gefasst sein. Die Länge der Beiträge soll sieben Druckseiten nicht überschreiten!
Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden – sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung.
2. Zur Veranschaulichung sind Abbildungen, Grafiken und Tabellen in schwarz-weiß erwünscht und mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen. Bei Abbildungen und Tabellen aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben.

■ Redaktion „Immissionsschutz“

Prof. Dr. Isabelle Franzen-Reuter
Fachhochschule Münster
Fachbereich Energie · Gebäude · Umwelt
Stegerwaldstr 39
48565 Steinfurt
Tel: +49 2551 9-62967
Fax: +49 2551 9-62271

Email: Immissionsschutz@ESVmedien.de

3. Der Text soll endlos mit Absatzmarken geschrieben werden. Fügen Sie bei der Zusendung bitte immer zusätzlich auch einen Ausdruck des Manuskriptes bei. Falls eine Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist dieses schon bei der Übergabe des Manuskriptes zu vermerken.
4. Unter der Überschrift „Anschrift der/des Verfasser/s“ setzen Sie bitte die Namen der Autoren mit Vornamen und Titeln, Angabe ihrer Funktion und der Institution, bei der sie tätig sind, ein. Danach folgen deren Anschriften für Rückfragen von Lesern nach Details. Deshalb ist auch die Angabe einer Telefon- und Faxnummer bzw. einer E-Mail-Adresse zweckmäßig. Schließlich fügen Sie bitte für jeden Autor ein Pass- oder Porträtfoto mit seinem Namen auf der Rückseite bei. Diese Fotos, die am Beginn des Beitrages abgedruckt werden, dürfen nicht mit einer Strukturfolie überzogen sein. Unter diesen Bildern soll die jeweilige Kurzvita veröffentlicht werden. Dazu machen Sie bitte stichwortartige Angaben. Bei mehr als vier Autoren entfallen die Fotos aus Platzmangel, und es werden nur die dazugehörigen Texte abgedruckt.
5. Dem eigentlichen Text voran stellen Sie bitte eine Übersicht und geben dort mit etwa 100 bis 150 Wörtern einen kurzen Überblick über den folgenden Beitrag. Bei einer eventuellen Gliederung Ihres Beitrages durch Zwischenüberschriften nummerieren Sie diese bitte. Sperrungen oder Unterstreichungen im Fließtext sind nicht vorgesehen. Die Redaktion wird nach Bedarf Kernaussagen in Form von Marginalien hinzufügen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse am Ende des Beitrages ist erwünscht. Eine Literaturübersicht am Ende des Beitrages ist ebenfalls erwünscht. Bitte nummerieren Sie die Beiträge []. Diese Nummerierung wiederholen Sie dann im laufenden Text in [] an der entsprechenden Stelle.
Bei der Verwendung von Fußnoten in juristischen Abhandlungen folgen Sie bitte der üblichen Zitierweise.



Die Fußnoten dienen nur zur Quellenangabe und sollten auf das Notwendige begrenzt werden. Bitte geben Sie zu Entscheidungen immer Datum, Aktenzeichen und Fundstelle an.

Beispiel: BAG v. 30. 10. 2003 – 8 AZR 548/02, sis 10/2004, S. 482

Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, werden diese durch ein Semikolon getrennt. Das Gericht ist bei jeder Entscheidung zu nennen.

Wenn Sie aus einer Quelle mehrfach zitieren, so führen Sie bitte bei jeder Zitierung immer den vollständigen Quellennachweis an. Ein Verweis auf die hierzu erste Fußnote – wie z. B. durch a.a.O. (Fn. 2), a.a.O. oder (Fn.2) – ist nicht zulässig.

Ein Vorschlag für den Kurztext (ca. 50 Wörter) mit sechs bis acht Stichwörtern für das Inhaltsverzeichnis ist ebenfalls mitzuliefern.

- Die Redaktion behält sich grundsätzlich Änderungen vor.
- Im Regelfall übernimmt aus Zeitgründen die Redaktion das Durchsehen der Korrekturen. In besonderen Fällen erhalten Sie von Ihrem Beitrag Korrekturabzüge in zweifacher Ausfertigung. Bitte vermeiden Sie Korrekturen, die über die Beseitigung von Satzfehlern hinausgehen. Einen von Ihnen durchgesehenen Ausdruck senden Sie dann an den Verlag zurück. Dabei geben Sie bitte auch Ihre Bankverbindungen, das Konto für die Überweisung des Honorars und gegebenenfalls Ihre Steuernummer an.

■ Technische Hinweise

- Ihr Manuskript – erstellt mit einer gängigen Textverarbeitung, vorzugsweise MS-Word, sonst zusätzlich im RTF-Format – liefern Sie bitte per E-Mail, ggf. auch auf CD-ROM.
- Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Als Bildbreiten stehen 77,5 mm, 104,5 mm, 158,5 mm und 185,5 mm zur Verfügung. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben.

■ Veröffentlichungsrechte

- Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu über-

setzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu.

- Nach Erscheinen des Beitrages geht Ihnen direkt durch den Verlag die Honorarüberweisung und Ihr Belegexemplar zu.
- Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.

Die immissionsschutzrechtliche Anordnung kontinuierlicher Messungen gemäß § 29 BImSchG

Dr. Alfred Scheidter



Dr. Alfred Scheidter ist Abteilungsleiter am Landratsamt Neustadt an der Waldnaab und stellvertretender Landrat des Landkreises Tirschenreuth. Außerdem ist er nebenamtlich als Dozent bei der Bayerischen Verwaltungsschule sowie bei der Verwaltungsakademie Ostbayern tätig.

Die Überwachung immissionsschutzrechtlicher Verpflichtungen ist für einen wirksamen Immissionsschutz ebenso bedeutsam wie die Verpflichtung selbst. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) stellt hierfür verschiedene Instrumentarien bereit und setzt neben staatlicher Kontrolle (§ 52 BImSchG) auch auf betriebliche Eigenüberwachung. So können die Betreiber von Anlagen verpflichtet werden, die von ihrer Anlage verursachten Emissionen oder Immissionen zu ermitteln oder ermitteln zu lassen. Die behördlichen Anordnungsbefugnisse hierfür ergeben sich aus den §§ 26, 28 und 29 BImSchG. Letztere Vorschrift ermöglicht eine behördliche Anordnung, wonach bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden.

1. Einleitung

Nach den §§ 26, 28 und 29 BImSchG können die Betreiber von Anlagen verpflichtet werden, die von ihrer Anlage verursachten Emissionen oder Immissionen zu ermitteln oder ermitteln zu lassen. Dies ist – neben der behördlichen Überwachung nach § 52 BImSchG – für eine effektive Durchsetzung der materiellen Immissionsschutzanforderungen von besonderer Bedeutung, denn erst wenn festgestellt ist, welche Emissionen der Betrieb einer Anlage verursacht, kann auch beurteilt werden, ob gegen immissionsschutzrechtliche Anforderungen verstoßen wird und ob bzw. in welchem Umfang Abhilfemaßnahmen erforderlich sind¹. Während § 26 BImSchG, der die Anordnung anlassbezogener Messungen ermöglicht, mit Wirkung zum 02. 05. 2013 durch das Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie² grundlegend umstrukturiert wurde³, blieb § 29 BImSchG hiervon unberührt. Mittelbar ergeben sich nur insofern Änderungen, als die Norm u. a. auf den – 2013 umstrukturierten – § 26 BImSchG verweist. Im Unterschied zu diesem ermöglicht § 29 BImSchG behördliche Anordnungen, wonach bestimmte Emissionen oder Immissionen unter Verwendung aufzeichnender Messgeräte fortlaufend ermittelt werden.

2. Grundlagen zu § 29 BImSchG

2.1. Normzweck

Gerade bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kann ein Bedürfnis nach ständiger Kontrolle bestimmter Emissionen oder Immissionen gegeben sein, da diese Anlagen in besonderem

Maße geeignet sind, schädliche Umweltwirkungen hervorzurufen. Die zuverlässigste Messmethode ist die Verwendung fortlaufend aufzeichnender Messgeräte, denn diese geben im Gegensatz zu diskontinuierlichen Ermittlungen ein lückenloses Bild der jeweiligen Emissions- oder Immissionsituation. Mit ihrer Hilfe können auch kurzzeitig auftretende Emissions- oder Immissionsspitzen erfasst werden⁴ und es sind im Unterschied zu Einzelmessungen, deren Ergebnisse nicht immer repräsentativ sind, wirklichkeitsgetreue Feststellungen möglich⁵. Die Anordnung kontinuierlicher Messungen nach § 29 BImSchG, vor allem bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist in der Regel sachgerecht, wenn dem Stand der Messtechnik entsprechende Messeinrichtungen zur Verfügung stehen. Ziel einer Anordnung nach § 29 BImSchG ist die stetige Kontrolle von Emissionen und Immissionen, soweit dies zur Sicherstellung der Einhaltung des geltenden Rechts geboten erscheint; dabei geht es bei Absatz 1 auch um Vorsorge, während Absatz 2 allein die Gefahrenabwehr betrifft⁶.

2.2. Anwendungsbereich

Kontinuierliche Messungen können gem. § 29 Abs. 1 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen angeordnet werden. Gem. § 29 Abs. 2 BImSchG kann aber auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen – soweit § 22 BImSchG anzuwenden ist⁷ – die Verwendung von fortlaufend aufzeichnenden Geräten vorgeschrieben werden. Hier gilt allerdings die Einschränkung, dass dies zur Feststellung erforderlich sein muss, ob durch die Anlage schädliche Umweltwirkungen hervorgerufen werden.

2.3. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Ermächtigung des § 29 BImSchG steht, wie der Wortlaut ausdrücklich hervorhebt, selbständig neben den Ermächtigungen der §§ 26, 28 BImSchG; Die Behörde kann für bestimmte Emissionen oder Immissionen kontinuierliche Messungen anstelle von diskontinuierlichen Einzelmessungen nach § 26, 28 BImSchG oder zusätzlich zu diesen anordnen. Von der gleichzeitigen Durchführung kontinuierlicher und diskontinuierlicher Messungen gleicher Messobjekte (z. B. SO₂-Emissionen) sollte jedoch regelmäßig abgesehen werden, weil die Vergleichbarkeit der Messergebnisse nicht gewährleistet ist und im Übrigen die Aussagekraft kontinuierlicher Messungen stärker ist⁸. Das Gesetz sieht keinen Vorrang des § 26 oder des § 28 BIm-

¹ Siehe dazu auch schon Scheidter, Immissionsschutz 2013, 164.
² Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 08. 04. 2013, BGBl. I S. 734; allgemein dazu Scheidter, UPR 2013, 121; Keller, UPR 2013, 128; Jarass, NVwZ 2013, 169.
³ Siehe im Einzelnen Scheidter, UPR 2013, 248; ders., in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht (Stand: Juli 2015), § 26 BImSchG Rn. 5.
⁴ Begründung der Bundesregierung, BT-Drs. 7/179, S. 41; siehe auch VG Würzburg, 22. 01. 2013 – W 4 K 11/137 (juris Rn. 48).
⁵ Hansmann, in: Landmann/Kohmer, Umweltrecht (Stand: Januar 2015), § 29 BImSchG Rn. 2.
⁶ Jarass, BImSchG – Kommentar (9. Aufl. 2012), § 29 Rn. 1.
⁷ Vgl. dazu Hansmann (Fn. 5), § 26 BImSchG Rn. 8.
⁸ Jarass (Fn. 6), § 29 Rn. 1.